AN DIE HOHE DEUTSCHE BUNDES-VERSAMMLUNG...

Digitized by Google

206507-D.

An

die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung

unterthänigste Vorstellung

der

ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe.

Entschädigung

der

von dem Kurpfälzischen Kommandanten der Festung Mannheim ohne allen Anlaß abgebrannten Gebäuden, Getreides und Habseligkeiten betreffend.

Mit VI. Anlagen.

1817.

206507-D.

3. - 631

Digitized by Google

Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Auf der linken Rheinseite — zwar nicht in dem Bezirk des Mannheimer Brücken-Kopfs — der sogenannten Rheinschanz — aber doch nicht fern davon, liegen viele Höfe, benannt Gräfenau- und Hemshöfe.

Als in den lezten Tagen des Jahrs 1793 Oestreichs und Preussens Heere Elsaß räumten, glaubte der Kurpfälzische Commandant der Festung Mannheim, ohne eben einen Feind wahrzunehmen — blos zur Fürsorge — alle Gebäude dieser Höfe zerstören zu müssen. Den Besitzern lies er zu Verbringung ihres Getreides, Viehes und ihrer Fahrnis drei Tage beraumen. So sehr sie auch damit eilten, kam dennoch der bange Befehlshaber zuvor, alle Gebäude und was sie umschlossen, verwandelte er in Schutt und Asche.

Auf Befehl des damaligen Kurfürsten ließ, dessen Hofkammer zu Mannheim, den Schaden durch Werk- und Sachverständige aufnehmen, und würdigen, dies durch ihre Baucommission prüfen, welche in Einverständniß mit Jenen, ihn auf 80,989 fl. 52 kr. festsezte, und die beurkundete.

Die Thatsache des verübten Schadens und dessen Werths ist über jeden Zweifel erhoben, nirgends bestritten, auch am Reichskammergericht bewiesen worden. Dennoch konnten die Beschädigten auf keine Weise zum Ersaz gelangen. Während der Kurpfälzischen Regierung wurden sie vorerst auf ruhige Zeiten — dann auf die allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden verwiesen. Nach dem Lünneviller Frieden, wodurch das ganze linke Rheinufer, mithin auch ihre Höfe an Frankreich übergiengen, fanden sie weniger Gehör, und man gab ihnen zu erkennen, sie müßten von Frankreich ihre Entschädigung fordern.

Da also in gürlichen Wegen nichts zu erreichen war, betratten sie den gerichtlichen, und erwirkten in Urkunde der Anlage 1 *), gegen die zu Mannheim niedergesezte Kur- und Fürstliche Ausgleichungs-Commission und das zur diesseitigen Rheinpfalz gehörige Land.

„Citationem ad videndum se teneri ad Solutionem Summae liquidae „80,889 Flor. 52 Crucig. in compensationem. Damni ratione bellica „illati una cum usuris et expensis, sicque se condemnari.“

*) Anlage Nummer 1.

Digitized by Google

Die rheinische Conföderation zerstörte mit der Verfassung des Reichs auch die gerichtliche.

Vergebens verwandten sich die Unglücklichen bei der Ausgleichs-Commission, sie wurden in der Anlage unter 2 *) an die Fürsten selbst verwiesen

„weil keine gemeinschaftliche Gerichtsstelle mehr bestehe."

Vergebens baten sie die Fürsten um Aufnahm des Betrags unter die Kriegsschäden des Landes, oder um Anweisung eines unbefangenen Gerichts. Einer derselben versagte Leztes ausdrüklich.

Um alles zu erschöpfen wandten sie sich auch an das Badische Finanz-Ministerium, welches aber nach der Anlage 3 **) sie abwies

„weil in dem hier maßgebenden pfälzischen Rescript vom 4. August 1802 von einer Verbindlichkeit zur Entschädigung diejenige Schäden ausdrüklich ausgenommen werden, welche durch die in dem Festungsbezirk verübte Verwüstungen und Zerstörungen entstanden sind."

Bei dem ersten Blik in diesen Entscheidungsgrund fällt auf; daß ein willkührliches Rescript von 1802 eine Thatsache entscheiden solle, welche sich im Jahr 1793 also 9 Jahre früher erreignet hatte; noch mehr aber muß auffallen, daß man die Lage der Höfe in den Festungsbezirk versezen will, da die Festung auf dem rechten Ufer lag, die sogenannte Rheinschanz aber auf dem linken, und keiner der Höfe in dem Umfang derselben, wie dies die unter der Z. 4) nebengehende gedrukte Spezialkarte der Gegend von Mannheim beurkundet. Sie ist eigentlich nur ein Brückenkopf, welcher erst nach verödeten Höfen im Jahr 1794 durch Fläschen gedekt wurde, welche ohne das aus Kurfürstlichen Waldungen entnommene Holz, besage General-Kasse-Rechnungen 10,116 fl. 41 1/4 kr. gekostet hatten.

Man sehe die kleine aber gehaltvolle Abhandlung: die Lage von Mannheim am Ende des 18. Jahrhunderts Mannheim, 1798. S. 26.

Dieser Verbesserung ungeachtet übergab man sie am 24. Dezember 1794, wie später (am 24. September 1795) die Festung selbst,

„ohne daß sie Frankreich einen Mann und ein Körnchen Pulver gekostet „hätte"

wie Letourneur den Nationalconvent am 24. September 1795, im Namen des Heil. Ausschusses berichtete.

(Moniteur von diesem Tag.)

---

*) Anlage Nummer 2.
**) Anlage Nummer 3.
***) Anlage Nummer 4.

Digitized by Google

Der einzige Einwand, welchen man ihrer gerechten Entschädigungs-Forderung entgegenstellte, ist also offenbar nicht gegründet.

Wem die Schuldigkeit des Ersatzes obliege, ist gar nicht zweifelhaft;

Wenn das Festungssystem die Entfernung aller möglichen Gefahr für eine Festung, welche nicht nur eine Stadt mit Gebäuden von mehreren Millionen Werth, und noch wichtigern darin verwahrten Schätze, sondern auch das Land auf dem rechten Rhein-Ufer dekte, nach militärischen Maximen dieses Opfer forderte, darf man es nicht einzelnen noch gar an diesen Vortheilen unbetheiligten zumuthen, sondern es muß von den Beschützten dargebracht werden.

> Palcuit omnes quorum interfuisset jacturam fieri, conferre oportere, qui id tributum ob Servatas res deberent. L. 2. §. 2. de L. rhodia de jactu.

Der Schade erfolgte am Ende des Jahrs 1793. Bis zum Ende des Jahrs 1798 blieb die Kurpfälzische Hofkammer im Besiz des Eigenthums der Höfe: der Ersaz hätte den unschuldigen Unglüklichen auf der Stelle geleistet werden sollen. Man fühlte dies, und räumte ihnen einige Scheunen ein, man vertröstete sie auf die allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden; allein ausserdem daß schon diese Verzögerung ungerecht war, ist die gänzliche Verweisung an Frankreich, aus Grund der erst acht Jahre hernach erfolgten Abtrettung der Höfe noch widerrechtlicher. Noch ehe die Abtretung geahnet werden konnte, war die Schuldigkeit erwachsen und zahlbar. Sie konnte nur die rechte Rheinseite der Pfalz treffen, Frankreich aber nicht zu Last fallen, da sie keine, der durch den Feldzugsplan vorgeschriebenen Eigenschaften hatte, ja von französischen Kriegsvölkern nicht einmal veranlaßt ware.

Eben durch diese Vertröstungen und Verweisungen erreichte der für bloße Landbauern schon so wichtige, ihr ganzes Vermögen erschöpfende Verlust, die höchste Stufe: mit den Gebäuden war das Futter für mehr denn 100 Stüke Rindviehes, waren die Lebensbedürfnisse für mehr denn eben so viele Menschen von den Flammen verzehrt. In den kürzesten Tagen des Jahrs bei abgeführter Rheinbrücke, bei dem panischen Schrecken und der ihn begleitenden Hastigkeit, und bei dem drang der Soldaten, gewährten drei Täge kaum den Spielraum von eben so vielen Stunden der Ruhe: das Vieh mußte größtentheils mit bedeutendem Verlust abgeschafft, die Dienstleute entlassen werden. Die auf diesen Höfen den Winterbau übertreffende Sommersaat fand gar nicht statt; Jene verzehrten feindliche Fourragierungen, und als sollte das Sprichwort „selten ein Unglük allein" in vollem Maß erfüllt werden, die Erndten von 1795 und 96 vernichteten deutsche Verschanzungen, Kriegslager, Linien, Innundation. Offizielle Berichte der Zollschreiberei beweisen dies alles unwiderleglich.

Dies brachte aber auch viele aus dem blühend'sten Wohlstand in die tiefeste Armuth! die es noch vermochten wandten ihren lezten Heller an, Andere erborgten Geld um die nothwendigsten Gebäude herzustellen, ohne welche die Cultur unmöglich ge-

Digitized by Google

blieben wäre; aber was sie ausser dürftigem Lebensunterhalt erwinnen konnten, verzehrten die Zinsen, und der mannichfaltige Druk der neuen Kriegszeiten.

Sie würden dem gänzlichen Verderben nicht entgehen, wenn man sie noch jezt in die Irrgänge des gerichtlichen Verfahrens verwickeln wollte. Sie hoffen vielmehr: die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung werde eben so sehr von der Gerechtigkeit ihrer Sache, als von ihrer Hülfsbedürftigkeit überzeugt, verfügen, daß sie in denselben Wegen volle Genugthuung erhalten, in welchen alle andere Kriegsschäden, Lasten, Kosten und daher erwachsene Schulden von den Jahren 1792 bis zum Jahr 1801 in der rheinischen Pfalz, auf dem rechten Rheinufer berichtigt worden sind.

Nach der *), im Auszuge beifolgenden offiziellen Bekanntmachung des sogenannten Kriegsseparaths sind überhaupt 2,960,153 fl. 20 kr. in 42 Quartalen erhoben, die zur Tilgung des dringendsten aber früher in Umlauf gesezten Landkriegs-Schuldscheine, nach dem Loos in 19 Ziehungen abgetragen worden, wie von der 19. der Abdruk aus der Carlsruher Zeitung in der Anlage **) nachweißt. Mit Beischlagung der Zinsen und Kosten dürften wohl in jedem Quartal 100,000 fl. erhoben worden seyn.

Die Beschädigten könnten nach diesem Maßstab in zwei Quartalen mit Hauptgeld, Zinsen und Kosten begnügt werden, wollten aber gern drei Jahre nachsehen, wenn ihnen Landkriegs-Schuldscheine zugestellt, ihr Betrag in zwölf Quartalen erhoben, und dies nach dem Eingang von zwei Quartalen durch das Loos ausgetheilt würde.

Sollte aber die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung dies nicht geeignet ermessen, so bitten sie unterthänigst, Hochdieselbe geruhe unter den höchsten Instanzen, bei die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer besitzenden Bundesstaaten Eine anzuweisen, welche den von dem Reichskammergericht eingeleiteten Citationsprozeß auszuführen und nach den im Jahr 1793 geherrschten Gesetzen verbindlich für alle zu entscheiden, ermächtigt wird. Obgleich dies das gehoffte Ende ihrer 23jährigen schweren Leiden noch auf unbestimmte Zeit entfernen, ja noch vermehren wird, und die noch Lebenden wenige kaum erwarten dürfen, es zu erreichen, werden sie sich dennoch zum höchsten Dank verbunden erkennen, und mit ehrfurchtsvoller Unterwerfung ersterben.

---

*) Anlage Nummer 5.
**) Anlage Nummer 6.

Der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung

Friesenheim, den 24. Jänner 1817.

unterthänigste und gehorsamste Eigenthümer der Gräfenau- und Hemshöfe,

Johannes Deutsch
Johannes Voisin
Johannes Mölinger

Johannes Brake
Christian Schowalter
Susanna Gantter
Wittib.
Heinrich Graf.

Der Bürgermeister Werry, beurkundet, daß nebenstehende Ueberschriften ächt sind.

Friesenheim den 24. Jänner 1817.

Werry.

(L. S.)

Digitized by Google

Anlagen, Nr. I. bis VI.

Anlage I.

Extractus Repertorii extrajudicialis d. d. Wezlar den 17. May 1806 Hemshöfer und Gräfenauer Hofbesitzer contra die zu Mannheim niedergesetzte Kur- und Fürstliche Ausgleichungs-Commission und das zur dissseitigen Rheinpfalz gehörige Land ꝛc. ꝛc. in eventum.

Pro Citatione advidendum se teneri ad Solutionem Summae liquidae : 80,880 florenorum : 52 Crucig in compensationem Damni ratione bellica illati, una cum usuris et expensis sieque se condemnari etc. etc.

E. Flach jun.

Ist die eventualiter gebetene Citation erkannt, die 20 ejusdem.

vt. Handel
Cancellariae Director.

In fidem Extractus
C. Hert K. K. Gerichts-Copist.

Taxa 56 kr.

Daß vorstehender Auszug sowohl von der Hand des ehemaligen Reichs-Kammergerichts-Kanzleikopisten Herrn Conrad Hert eigenhändig geschrieben, wie auch von dem Herrn Canzleiverwalter Hofrath Handel, und erstem eigenhändig unterschrieben worden sey, wird andurch gerichtlich beglaubigt.

Wezlar den sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert zwölf.

L. S.

Von Großherzoglich-Frankfurtschen hiesigen Appellations-Gerichtswegen.

In fidem fr. Ph. Krecker, Secretär.

Taxa 45 kr.

Anlage II.

Auszug gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Commissions-Protokolls d. d. Mannheim am 5. Merz 1807.

Abermalige Vorstellung der Erbbeständer der Gräfenau und Hemshöfe, um Entschädigung oder Anweisung der deßfalls anzugehenden Gerichtsstelle.

Conclusum.

Sind dieselbe auf Anmelden wiederholt zu bedeuten, daß ihr an diese Stelle nicht gehöriges Entschädigungs-Gesuch, wie ihnen bereits unterm 12. und 26. Juni 1805 umständlich eröffnet worden sey, durchaus nicht statt finde, und sie vielmehr auf diese vordere Entschließungen lediglich und mit dem Anhang verwiesen wurden, daß, da keine gemeinschaftliche Gerichtsstelle mehr bestehe, es ihnen, falls sie sich hierbei nicht beruhigen können vermeinen sollten, sich an die höchst und hohe Commitenten selbst unmittelbar zu wenden ohnbenommen bleibe.

In fidem Neuhoff.

Digitized by Google

Anlage III.

Directorium des Nekarkreises, Mannheim den 9. Februar 1813.

Nr. 4018.

Erlaß des Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Domänen Departement vom 20. v. M. Nr. 347. Die Bitte der ehemaligen Kurpfälzischen Erbbeständer von den sogenannten Hems und Gräfenauer Höfen auf dem linken Rheinufer um Entschädigung für ihre abgebrannte Gebäude betreffend.

Beschluß.

Wird das Stadtamt dahier beauftragt, die ehemaligen Erbbeständer dem Heinrich Graf et Consorten, in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Erlasses, auf ihre höchsten Orts eingereichte Vorstellung vom 30. November v. J. zu eröffnen, daß, da in dem hier maßgebenden Pfälzischen Reskript vom 4. August 1802, von einer Verbindlichkeit zur Entschädigung diejenigen Schäden, welche durch die in dem Festungs-Bezirk verübte Verwüstungen und Zerstörungen entstanden, ausdrücklich ausgenommen werden, man auf das eingestellte Gesuch nicht eingehen könne.

Anlage IV.

Ist die beigehende gedruckte und aufgezogene Spezialkarte der Gegend von Mannheim.

Anlage V.

Auszug aus der beiliegenden gedruckten Bekanntmachung des Pfälzischen Kriegs-Separats v. 24. März 1812 die Kriegskosten, Beschädigungen ꝛc. der Rheinpfalz und deren Ausgleichung betreffend.

Ohne die Moreauische Contribution hat der zur Vergütung geeignete Kriegskosten-Verwand der Stadt Mannheim, Heidelberg und der Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten v. J. 1792 bis 1801, nach abgehörten Kriegsrechnungen betragen fl. 4,177,759 7 kr.

daran giengen ab Ueberschuß der Moreauschen Contribution fl.	46,056	13
die den Gemeinden zugewachsene Locallasten mit	944,549	34
Beitrag von den Oberämtern Mosbach, Borberg, Odberg, Lindenfeld	227,600	—
	1,217,605	74
die Uebrigen	2,960,153	21

sammt den staffelmäßig berechneten Zinsen 35 fl. 38. kr per 100. wurden in 42 Quartalen (10 1/2 J.) mit 50 Prec. von dem Kriegsschatzungs-Kapital und 4 Proc. vom Vermögungs-Kapital erhoben.

Zu Bezahlung des dringendsten aber: 500,000 fl. bei Ruppel und Harnier zu Frankfurt o/m aufgenommen, und für: 600,000 Landkriegs-Schuldscheine auf des Landeskredit in Umlauf gesetzt.

Anlage VI.

Ist eine Beilage der Carlsruher Zeitung worin die in der 19. Ziehung, getroffene Nummern, der Kriegs-Schuldscheine genannt werden, vom 14. Dezember 1816.

Digitized by Google

24 Jul 65a

18097(6)

P.D.C.1948

Digitized by Google

206507-D.

An

die Hohe deutsche Bundes-Versammlung

Rechtliche Widerlegung

der

Erklärung der vortrefflichen Großherzoglichen Badischen Gesandtschaft, von Seiten der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe.

Entschädigung

der

von dem Kurpfälzischen Kommandanten der Festung Mannheim, ohne allen Anlaß abgebrannten Gebäuden, Getreides und Habseligkeiten betreffend.

Mit Anlagen von VII – X.

1818.

206507-D.

Digitized by Google

Hohe deutsche Bundes-Versammlung.

Die Erklärung welche dieser hohen Versammlung die Großherzogliche Badische Regierung durch ihre Gesandtschaft gegen der Unterzeichneten unterthänigste Vorstellung vom 24ten Jänner vorigen Jahrs abgeben ließ, liefert die Karlsruher Zeitung Nro. 115 und zwar als eine Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 17ten Sitzung. Da also ihre Aechtheit keinen Zweifel zuläßt, sehen sich jene gedrungen, durch gründliche Beleuchtung derselben ihre Beurtheilung zu erleichtern.

Ohne sich auf die Beschönigungen einzulassen, welche aus einem Entschuldigungs-Bericht des Festungs-Kommando entnommen sind, dürfen sie sich nur auf den an Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, von ihrer Kurpfälzischen Hofkammer erstatteten Bericht bewerfen, welcher der Vorstellung an das Reichskammergericht unter der Z. 1, allschon angebogen wurde, und unter VII hier nebengeht.

Dieser erwähnt nicht mit einem Wort des Einflusses der K. K. Generalität und „ihres sehr heftigen ohne Unterlaß erneuerten Andringens auf die Zerstörung der Höfe.“ Im Gegentheil sagt er ganz unumwunden:

„Es sey allgemein bekannt, daß Gebäude, Wohnungen, Scheuer und Stallungen, nicht von dem Feind, sondern von dem Kurpfälzischen Festungs-Kommando, um dem Feind allen Hinterhalt zu benehmen, selbst abgebrannt, und den Erbbeständern dadurch ein beträchtlicher „Schade zugefügt worden sey.“ Der gleich darauf geäußerte Zweifel: ob und von wem dieser Schade zu ersetzen sey? und daß er nicht mit der vorgeliehenen Saatfrucht compensiret werden dürfe, entfernt allen Verdacht einer Einseitigkeit.

Der weise und gütige Kurfürst dachte aber nicht so fiskalisch wie seine Hofkammer: er verordnete in dem unter der Z. 2, gedachter Vorstellung, und hier unter VIII angebogenenen Reskript: gegen die Erbbeständer solle einstweil mit allem Verfahren eingehalten; über die Rechtsfragen aber, ob und aus welchem Fond der Ersatz zu erheben sey? durch die wirkliche Hofkammer-Räthe Greyff und Freyh. von Hartmann vorgetragen werden.

Digitized by Google

Wie aus dem unter der Z. 5, der Vorstellung an das Reichskammergericht — hier aber unter IX folgenden zweiten Reskript hervorgeht, haben diese und die Hofkammer selbst, auf eine Ausgleichung aller Kriegsschäden, zugleich aber angetragen, sie auf ruhige Zeiten zu verschieben, womit der höchste landesfürstliche Wille übereinstimmte, und worauf die Unterzeichneten gleichmäßig verwiesen wurden. Hiernach war also entschieden: daß der befragliche Schade unter die Kriegsschäden gerechnet, und mit den übrigen umgelegt werden solle.

Die Verzögerung der Räumung ist eine ganz ungegründete Beschuldigung: wohl werden die Unglücklichen alles versucht haben, den Schlag abzuwenden, daß sie jedoch in ihr Schiksal sich gefügt hatten, bewiesen die zur Stelle gebrachten Fuhren und Fahrzeuge, welche aber die Preußen wegnahmen, um Magazin-Gegenstände abzuführen, und daß sie wirklich im Raumen begriffen waren.

Aus den beraumten 3 Tägen macht man nun 5—6, bekennt jedoch, daß sie nicht ausgehalten worden sind; und was sollten auch diese in den kürzesten Tagen des Jahrs? Man stelle sich vor: 95 Menschen, jeden vorerst mit sich, dann die Mütter mit ihren Kindern, das weibliche Gesinde mit 100 Stück Rindvieh, mit 70 Schwein, die Knechte mit 20 Pferden, mit Aufladen und Wegführen, die Männer mit Anordnen und Aushülfe, ein Theil an den Orten des Ausladens und der Unterbringung, ein anderer auf dem Wasser beschäftigt, umgeben mit zum Theil besoffenen Soldaten welche sie drängten, mit andern, welche in jedem Augenblick zu zünden drohten, mit dritten, welche kaum noch die zum Raub geschärfte Klauen einzuhalten vermochten, mit Befehlshabern, welche brüllend Verheerung geboten, mit zusammen gelossenem Gesindel, geängstet, jammernd, unschlüssig in der Wahl, was von dem bis zu der nächsten Erndte erforderlichen Vorrathe zuerst gerettet werden solle, für den Unterhalt der Menschen, dann der Thiere, an Getreide, an Grundbieren, an Eingemachtem und Gedörrtem, an Heu und Strohe, an Winterbrand, von Betten, Weiszeug Kleidungen, unentbehrlichen Hausrath; und während dessen gestört von den einbrechenden Flammen, welche mit Anstrengung noch hier gedämpft, dort verheerender um sich fraßen, und endlich die Unglückliche zwingen, die Mordszene zu verlassen.

Man denke sich einen Augenblick in diese nur schwach geschilderte Lage, und urtheile, was in 30—36 Stunden (und nur die Hälfte war ihnen gegönnt) hätte gerettet werden können.

Von dem Drang der Noth, welcher dieses grausame Verfahren bewirkt haben solle, wissen die gleichzeitigen öffentlichen Blätter nichts: die Mannheimer Zeitung vom 6ten Januar 1794, (am 4ten fand die Abbrennung statt) sagte in der Anlage X,

Digitized by Google

unter dem Art. Mannheim den 5ten, daß die Preußen in diesem Augenblick noch in der Nachbarschaft ständen, und sich da behaupten würden, ja sie seyen wieder vorgedrungen, und hätten zu Freinsheim (4 Stunden vorwärts Mannheim) 100 feindliche Chasseurs, theils zusammen gehauen, theils versprengt.

Nachdem in der Erklärung eingestanden wird: „die Demolirung (der Herr Demolitions-Commissär nennt auch einäschern — demoliren — sehr uneigentlich wie wir glauben.“) dieser Gegenstände, sey lediglich in Gefolg der Vertheidigungs-Maßregeln der Feste „Mannheim und ihres Forts der Rheinschanz geschehen.“ bezweifelt der Verfasser der Erklärung: ob eine Entschädigung gebühre, und wälzt sie dann auf das Land in welchem die Höfe liegen, oder auf die Reichs-Operationskasse!!

Diese Frase ist nach dem angezogenen Reskript IX ganz unnütz, welches entschieden hat, sie solle in die Masse der Landes-Kriegsschäden aufgenommen, und gleich dieser, geleistet werden.

Der Schade an sich betrachtet, ist kein Kriegsschade, wie die Festungswerke auf Kosten des Staats angelegt worden sind, wie dieser das dazu verwandte Land, die hineingezogene oder niedergerissene Gebäude, schon bei der ursprünglichen Anlage, theils mit andern Ländereien, theils mit Geld vergütet hat, so muß er auch das zu ihrer Erweiterung, Deckung oder Erhaltung, von den Einzelnen genommene, ersetzen.

Wäre es aber auch ein Kriegsschade, so ist nach reinen Rechtsprinzipien unwiderlegbar dargethan, daß alle Kriegsschäden dem Ersatz unterworfen sind:

Der Krieg ist ein Factum des Staats nicht der Individuen; die Folgen und Nachtheile dieser Handlung können keinem Einzelnen zu Last fallen; die Schäden welche auf solche Art daraus erwachsen, sind solche, welche das Individuum nie erlitten hätte, wäre der Krieg nicht unternommen worden, und dasselbe kein Mitglied des Kriegführenden Staats gewesen.

Es kommt hier nicht darauf an: ob dies gleichförmig im römischen Recht entschieden ist; es fließt aus der Natur der Gesellschaft, und desto besser, daß der mit dem Naturrecht so vertraute, und deßwegen allgemein befolgte römische Gesetzgeber, eben so geurtheilet hat.

Die Höfe wurden für die Erhaltung der Festung Mannheim und ihres Brükkenkopfs abgebrannt — sagte der Hohe Gegentheil selbst — der Eigenthümer der Festung, und alle welchen die Festung zum Schutz diente, müssen also den dadurch ent-

Digitized by Google

ſtandenen Schaden erſetzen. Dieß iſt in der allgemeinen Billigkeit und in dem natürlichen Recht eben ſo gegründet, als in dem, in der gedrukten Vorſtellung angeführten L. rhodia de jactu. So erkannten die Gerichtshöfe zu allen Zeiten, und ſo werden ſie auch wohl in den unſerigen erkennen: So findt man in Joan a Sand Decis Fris. Lib. 5 t. 6, def. 3, einen ganz ähnlichen Fall entſchieden.

„Suprma Frisiorum curia ordines Frisiae condemnavit ad compensationem aedium, quas imminente obsidione tanquam castelli admodum vicinas. etc. igne immisso ejusdem castelli Capitaneus consumserat.“

Es iſt ſehr zu bewundern, daß nach ſo vielen gelehrten Unterſuchungen und nach den Meiſterwerken eines Winkler, Bodmann, Weber, u. a. noch gar da Zweifel gewagt werden, wo ſich um den Erſatz eines Schadens handelt, welchen nicht der Feind zugefügt hat, ſondern der im Namen des Staats, ja „mit Höchſter Genehmigung“ (wie man jenſeits behauptet) zum (vermeintlichen) Nutzen der Feſtung, verübt worden iſt.

Mit den diktatoriſch hingeworfenen Sätzen iſt eben nichts entſchieden, als daß der Hohe Gegentheil die Stimme der Gerechtigkeit enthört, und alles hervorſucht, um dieſe den Unglüklichen gänzlich abzuſchneiden. Selbſt da, wo der Verfaſſer der Erklärung verzweifeln muß, dieſe Hohe Verſammlung zu täuſchen, ſucht er in der 7 Jahre nach der jetzt noch Grauen erregenden That erfolgten Abtretung der Höfe, die Erlöſchung aller Verbindlichkeit zur Entſchädigung zu finden.

„Weil die Bewohner des linken Rheinufers nichts zu den Kriegsſchäden des Rechten beigetragen hätten.“

In der gedruckten Vorſtellung wurde ausgeführt:

„Der Erſatz hätte den unſchuldigen Unglücklichen auf der Stelle geleiſtet werden ſollen; noch ehe die Abtretung geahnet werden konnte, war die Schuldigkeit erwachſen und zahlbar.“

Wie bereits oben erwähnt wurde, war die aus Vorſicht für die Feſtung von ihrem Eigenthümer unternommene Zerſtörung, kein Kriegsſchade. Wollte man aber ihn dafür gelten laſſen; wollte man die rheiniſche Pfalz auf dem linken Ufer wegen ihrer damaligen Verbindung mit dem Rechten, ſchuldig achten, zu dem Erſatz der Kriegsſchäden und Laſten beizutragen, ſo müßte in dieſe Peräquation aufgenommen werden, was das linke Ufer dem Krieg geopfert hat. Schon 1792 fingen auf dieſem die Kriegsdrangſalen, an:

Digitized by Google

Brandschatzungen, ungeheuren Requisitionen, ganz nicht zu berechnender Verlust, an; unter Todesstraf' aufgedrungenen Assignaten, Tafelgelder, Fourragierungen, Raub guter Pferde und ganzer Heerden Rindviehes, Abbrennung vieler Höfe, Mühlen, ganzer Dörfer, erzwungene Anlehen ꝛc. ꝛc., und wem ist unbekannt, daß die ersten Ausbrüche wüthender Sansculots ungleich verheerender und verderblicher waren, als die regelmäßigen vielfältig gemilderte Foderungen der dieziplinirten Herrn Pichegrus, Moreaus, Bonapartes; von jenen litte das rechte Ufer gar nichts, den ganzen Last ertrug das linke, und da jenes wohl vier Jahre später an die Reihe kam, wurden gleichwohl alle Kriegslasten dort fortgesetzt.

Dies in die Wagschale gegen die Kriegsschäden des rechten Ufers gelegt, welcher Theil hätte dem andern heraus zu zahlen?

Unterzeichnete können sich nur an die Festung, und an die durch sie geschützte, hauptsächlich aber an denjenigen halten, welcher ihre Gebäude abbrennen ließ, und müssen ihm überlassen, Beiträge von Andern einzuholen. Sie zweifeln aber sehr, daß es ihm gelingen werde, die für die Festung gebrachten Opfer, dem linken Rheinufer auch nur zum Theil aufzubürden. Sie liegt auf dem rechten Ufer, deckte nur dieses, gereichte aber den Bewohnern des linken zu nicht geringem Nachtheil, indem sie mit Zuführen aller Kriegs- und Belagerungs-Bedürfnisse, mit schweren Einquartierungen, mit Lieferungen für den Unterhalt ꝛc. ꝛc. schon bei der Annäherung der Heere, und während der Belagerung wären belästiget worden. Aber ganz illusorisch und widerrechtlich zugleich ist die Verweisung an die Reichs-Operationskasse: Ausserdem, daß Mannheim weder in seiner ursprünglichen Anlage, noch in irgend einem Krieg für eine Reichsfestung angesehen wurde, und daß das Reich nie Kriegsschäden ersetzt hat, worüber Weber über die Repartition der Kriegsschäden von §. 100 — 106, ausführlich handelt, so ist die feindselige Uebergabe der Festung mit 371 Stück Geschützes an die Franzosen, die dadurch gefährdete Sicherheit, der zu Heidelberg gelagerten K. K. Magazine, und der Stellung der Armee an den Gränzen der Schweiz, der erleichterte Uebergang des Feindes in das Herz Deutschlands,

Europäische Annalen Jahrgang 1795, 4ter Band (239 u. fg.)

und die kostbare Wiedereroberung eben nicht geeignet, den mindesten Theil zu nehmen, an irgend einem Aufwand für die Festung. Nach dem Erfolg zu urtheilen, war die Festung noch ehender ein Stützpunkt für die Franzosen, welcher selbst noch im Jahr 1799 den Deutschen theuer zu stehen kam, als daß sie zum Schutz und zur Wehre des heiligen Reichsgedienet hätte.

Conferantur die Schriften Strengschwerds ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Das ganze Gewebe von ungegründeten Beſchuldigungen, vorgewendetem Kriegsdrang, Verweiſung an ungeeignete in keinem Fall verbundene Länder-Kaſſen, dient lediglich zum Beweis, daß man jenſeits fortfahre den Unterzeichneten die Gerechtigkeit zu verſagen, und daß es der Großherzoglichen Badenſchen Regierung nicht gelegen ſey, das Verlangen der Hohen Bundes-Verſammlung zu begnügen, entweder ſie durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft klaglos zu ſtellen, oder ihnen zu einer richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung, Wege zu eröffnen.

Da aber

1) die Thatſache eingeſtanden iſt.

2) Die vorgeſpiegelte Nothwendigkeit weder durch den damaligen Kriegsſtand erwieſen, noch durch den in der Folge von der Feſtung gemachten Gebrauch, gerechtfertigt iſt. Da

3) ſelbſt im erſten Fall (der Nothwendigkeit) die Brandſtiftung kein Kriegs-Ereigniß, ſondern wie man es jenſeits ſelbſt nennt „eine Maßregel zu Vertheidigung „der Feſtung und ihres Brückenkopfs waren" welche (wie man in der Druckſchrift nachwieß:) gleich dem bald nachgefolgten Fleſchenbau, auf Staatskoſten hätte übernommen werden ſollen.

4) Wenn dieſe eigene Staatsmaßregel auch den Kriegszufällen beigerechnet werden will, der Erſatz, weder dem mit härtern Kriegsſchäden bedrängten linken Rhein-Ufer, noch dem deutſchen Reich, nach der durch die übereilte, mit den deutſchen Kriegsunternehmungen im Widerſpruch geſtandene, ja feindſelige und verderbliche Uebergab' der Feſtung, aufgebürdet werden darf.

5) In jedem Fall alſo der Inhaber der Feſtung, oder höchſtens das dadurch geſchützte Land dazu verbunden iſt. Da

6) der damalige Landesfürſt auf vorhergegangene Verträge ſeiner Hofkammer und ſeines geheimen Raths, deſſen Aufnahm unter die Kriegsſchäden verfügt hat. Da

7) der Schade ſelbſt durch die von der Hofkammer ernannte Kunſtverſtändige aufgenommen, unterſucht und beſtimmt, dieß von der Kurfürſtlichen Baukommiſſion nachgeſehen, veriſizirt und beſtättigt worden iſt.

8) Auf jeden Fall aber das Reichkammergericht Citation erkannt hat, mithin der Richter nicht entzogen werden darf;

Digitized by Google

So hoffen Unterzeichnete und bitten inſtändigſt: Die Hohe deutſche Bundes-Verſammlung wolle geruhen: die Erſtattung des Schadens, der Zinßen und Koſten, in dem ſchon angezeigten Weg nunmehr ſchlechterdings (pure) zu verfügen, und im beharrlichen Weigerungsfall, Seine Königliche Majeſtät von Bayern, um Vollſtreckung zu erſuchen.

Sollte aber bei aller Evidenz doch noch ein richterliches Erkenntniß nöthig geachtet werden, bei den zu Tag liegenden fürſtlichen Geſinnungen, das Badiſche Gericht zu umgehen. Dieſes Denkmal deutſcher Gerechtigkeit, werden noch der Unterzeichneten Enkel hochverehren, ſie ſelbſt aber mit unausſprechlichem Dankgefühl ehrfurchtsvoll erſterben

Der Hohen deutſchen Bundes-Verſammlung

Frieſenheim den 25. Mai 1818.

unterthänigſt und gehorſamſte

Johannes Deutſch — Johannes Voiſin

Johannes Mölinger — Chriſtian Schowalter

Johannes Barke — Jakob Graff

Suſanna Gander, Wittib — David Kägy

Konrad Geber, als Beiſtand für Wittib Graff.

Anlage VII.

Abschrift Berichts der Kurpfälzischen Hofkammer dd. den 14ten Jänner 1797.

Ad serenissimum Electorum palatianum

(liegt der Vorstellung an das Reichskammergericht unter Z. 1, beglaubigt bei.)

Bei ihrer Churfürstlichen Durchlaucht haben die Hemshöfer Erbbeständer unterthänigst gebeten, um wegen des von Churfürstlicher Hofkammer geforderten Ersatzes, der ihnen vorgeliehenen Saatfrüchten von 22 Malter Korn, 102 Malter Gerst und 35 Malter Spelz um so mehr gnädigsten Einhalt thun zu wollen, als sie an den fiscum cameralem für mehrere tausend Gulden Ansprüche zu machen hätten.

Ueber dieses unterthänigste Anlangen und angeführte Umstände sowohl wegen des Ersatzes als die von den Supplikanten aufgestellte Gegenforderungen, sollen zufolge gnädigster Entschließung, ausführlicher Bricht erstattet werden.

Die in der Vorstellung angeführte Umstände sind nicht nur gegründet sondern auch allgemein bekannt, daß der Supplikanten Gebände, Wohnungen, Scheuern und Stallungen, nicht von dem Feind, sondern sämmtlich von dem Churpfälzischen hiesigen Festungskommando um dem Feind allen Hinterhalt zu nehmen (selbst abgebrannt) und dadurch ihnen ein sehr beträchtlicher Schade zugefügt worden.

Ob nun hierwegen selbigen ein Ersatz gebühren wolle, oder dieses als ein Unglücksfall, der jeden Eigenthümer treffen, zu betrachten, und inter calamitates belli zu zählen sey, ist eine questio altioris indaginis so dermal noch nicht wohl zu entscheiden, noch weniger das eigentliche Ersatz-Quantum, noch von wem solches zu leisten zu bestimmen seyn mag; in wessen Betracht dann die von den Supplikanten hier aufgestellte Foderung pronunc noch illiquid ist, wogegen die denselben vorgeliehene Saatfrüchte eine wahre ohnwidersprechliche Schuld ausmachen, Supplikanten zu deren Ersatz nachhero, obschon obige Verstörungen statt gehabt haben, ausdrücklich sich verbindlich gemacht, und also eine Compensation solcher mit dem von jener Ereigniß herrührenden Schadenersatz nicht statt finden könne; bei diesen Verhältnissen wäre demnach ihre Churfürstliche Durchlaucht, zu Begnügung der höchsten Auflage unterthänigst in Antrag zu bringen.

Daß Supplikantische Erbbeständer zum ohnnachsichtlichen Ersatz, deren vorschüßlichen erhaltenen Saatfrüchten, nicht nur gnädigst anfort mit ihren noch illiquiden Gegenforderungen für dermalen und bis zu eintrettenden ruhigen Zeiten abgewiesen werden mögen, womit eins ohnbemerkter nicht zu lassen, daß vorlängst schon, und gleich nach jener militärischen Ankehr der Baukommissiou zur Schadens-Besichtigung und Aufnahm beauftragt, fort Sub hodierno zur deßfallsigen Vorlage angewiesen worden seye.

VIII.

(Der Vorſtellung aus Kammergericht Z. 1 beigeſchloſſen.)

Serenissimus Elector.

Bei ſeiner Churfürſtlichen Durchlaucht haben die Hemshöfer Erbbeſtänder wiederholt gebetten wegen des von Churfürſtlicher Hofkammer geforderten Erſatzes, der ihnen verliehenen Saatfrüchten um ſo mehr mit allem Zwang ſchleunigſt einhalten zu laſſen, als ſie an den Locum cameralem mehrere tauſend Gulden zu fordern haben. Indem nun über dieſen Gegenſtand von Churpfälziſcher Hofkammer unterm 4ten v. M. gnädigſt Bericht erſtattet worden, und Höchſtgedacht Se. Churfürſtliche Durchlaucht ſich darüber ausführlichen Vortrag haben erſtatten laſſen, ſo finden Höchſtdieſelbe zu verordnen für gut, daß einſtweilen mit aller Execution gegen erwähnte Erbbeſtänder, rückſichtlich ihrer ſchuldigen Saatfrüchte einzuhalten, während dem aber durch die Bankommiſſion Bericht über das Quantum jener Schäden der den Supplikanten durch Abbrennung ihrer Häuſer, Scheuern und Stallungen abſtoß, abgelegt, demnächſt über die Rechtsfrage; ob ſolcher Schade inter belli Calamitates zu zählen, oder aber, da dieſe, Verkehrung zu Abhaltung des Feindes in *Salutem publicam* von dem Churpfälziſchen Feſtungs-Commando, auch etwa K. K. Seite geſchehen ſey — woher und aus welchem Fond mehr ernannte Erbbeſtänder ihren Erſatz zu erholen befugt wären. Durch die tit Freiherrn v. Hartmann rc und tit Greyſſ correferirt werden ſolle. Churpfälziſche Hofkammer wird dieſes auf ihren bemerkten Bericht erwidert, in welcher Lage ſich dermalen die oft genannte Erbbeſtänder befinden, ob ihnen, in ſo fern ihre Reconvention ungegründet ausfallen, nach Bewandniß und Verhalt ihrer Umſtände und denen in dem wiederruckgehenden Exhibitis angeführten ſie betreffenden Unglücksfällen, ſichern Ziele zu Abtragung ihrer ſchuldigen Saatfrüchten, zu ihrer Aufrechthaltung anberaumt werden können.

Mannheim den 4ten Hornung 1797.

Aus Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Spezial gnädigſtem Befehl,

Freihr. v. Dalberg, v. Hoevel, Freihr. v. Reibeld, v. Schloeſſer.

IX.

(Der Vorſtellung an das Kammergericht Z. 5 angebogen.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht, haben aus dem Churpfälziſchen Hofkammer-Bericht vom 4ten dieſes gnädigſt erſehen, aus welchen bewegenden Urſachen das Geſuch deren Hems- und Gräfenauer Höfe Erbbeſtänder, wegen ihren Entſchädigungen noch dermalen auszuſetzen ſey, nicht minder welche Vorſchläge dieſelbe zu Niederſetzung einer Peräquationskommiſſion, wegen Ausgleichung der Kriegsſchäden und Koſten zwiſchen den Beſtandshöfen und Beſtändern gemacht haben. Höchſtgedacht Se. Churfürſtliche Durchlaucht befinden ſich gnädigſt bewogen, jene *collegialiter* unterſtützten Anträgen den höchſten Beifall um ſo mehr zu ertheilen, als mehrgedachte Erbbeſtänder bei dieſem nothwendigen Aufſchub, durch Einräumung einiger Scheuern zur Unterbringung ihrer dießjährigen Erndte ſich beruhigen, und ſie für jetzt in Anſehung des

Digitized by Google

rückſtändigen Pachts und Forderung ihrer Entſchädigung die Liquidation (es ſcheint die Präſidial-Verſammlung hat den Gehalt des Schadens noch nicht gekannt, obgleich die Bankommiſſion am 21ſten Febr. 1797, deſſen Verifikation die Hofkammer angezeigt hatte, wie die Anlage unter der Z. 4, der Vorſtellung an das Reichskammergericht beurkundet,) bis auf mehr ruhige Zeiten, abwarten können, wornach Berichtgebende Stelle die weitere Verfügung zu treffen, auch zur ſchicklichen Zeit wegen Niederſetzung einer Peräquations-Kommiſſion gehorſamſte Erinnerung zu machen hätten.

Mannheim den 19ten May 1798.

Aus Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Spezial gnädigſtem Befehl,

Freihr. v. Dalberg, Freihr. v. Perglaß, Freihr. v. Reibeld, v. Schloeſſer.

X.

Mannheimer Zeitung Num. III.

Montag den 6ten Wintermonat (Januar) 1794.

Vor einigen Tagen hieß es allgemein, daß die k. preuß. Truppen ſich bis gegen Mainz zurückziehen würden. Man fand dieſes Gerücht um ſo wahrſcheinlicher, als am verfloſſenen Freitage die Preuſſen ihre Stroh- und Heumagazine in und bei Frankenthal anſteckten. Unterdeſſen ſtehen gedachte Truppen in dieſem Augenblicke nicht nur noch in unſerer Nachbarſchaft, ſondern es wird auch verſichert, daß ſie in dieſer Poſition ſich zu behaupten feſt entſchloſſen ſeyen. Sie ſind ſelbſt wieder etwas vorgedrungen, und haben verſchiedene Poſten, die ſie bereits verlaſſen hatten, wieder beſetzt. (Vier Stunden von Mannheim) zu Freinsheim ſind bei dieſer Gelegenheit gegen 100 feindl. Chaſſeurs von ihnen theils zuſammengehauen, theils verſprengt worden.

In unſerer Nachbarſchaft längs des Rheins hin fallen noch immer häufige Plänkeleien und Scharmützel zwiſchen den beiderſeitigen Vorpoſten und Patrouillen vor. Ein ernſthafteres Gefecht und eine lebhafte Kanonade hatte vorgeſtern auf dem Wege von Oggersheim nach Frankenthal zwiſchen den Preußen und Franzoſen ſtatt, wonach letztere ſich wieder zurückgezogen haben.

Um dem Feinde alle Gelegenheit zu benehmen, ſich in unſerer Nachbarſchaft feſtzuſetzen und zugleich alles zu entfernen, was die Vertheidigung hieſiger Stadt hindern, ſo wie einen feindlichen Angriff begünſtigen könnte, hat man ſchon vor mehrern Tagen angefangen, alle Gebüſche, Bäume, Dämme und dergleichen über den Rhein zu raſſiren, und geſtern auch die ganz hart an dieſem Fluſſe und in geringer Entfernung von hier liegende Hemshöfe und die Gräffenau in Brand geſteckt.

Unſere durchlauchtigſte Churfürſtin iſt vorgeſtern mit einigem Gefolge nach Weinheim abgegangen, ſo wie Ihre Durchl. die Frau Gemahlin des Herrn Pfalzgrafen Maximilian mit Höchſtdero Durchlauchtigſten Kindern nach Darmſtatt. Mehrere Einwohner haben ſich gleichfalls von hier entfernt, um für eine Zeitlang ruhigere Wohnſitze zu ſuchen. Alle Fremde haben auf höchſten Befehl die Stadt verlaſſen müſſen.

Die hieſige Beſatzung erhält von Zeit zu Zeit noch immer Verſtärkung durch friſche hier einrückende kaiſerl. Truppen. Auch iſt der k. k. Hr. Gen. Maj. Baron Kospoth hier angekommen.

Mannheim den 5ten Wintermonat.

Digitized by Google

A LEURS MAJESTÉS

L'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne,
L'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, d'Italie, et de Bôhême,
Le Roi de la Grande-Bretagne,
Le Roi de Prusse.

Sires!

Vos *Majestés* ont rendu à l'Europe la Paix tant desirée; Elles ont réparé les injustices d'un pouvoir passager; Elles ont rendu aux grands États ce qui leur avoit été ravi, Elles ont basé la force des petits sur une sage confédération; et tous ces grands événements ont obtenu un affermissement inébranlable par la Sainte Alliance.

Les contemporains admirent avec respect, et la posterité reconnaîtra à jamais avec reconnaissance ces grands bienfaits, dûs à la Sagesse des plus illustres Souverains.

Cependant la justice dûe aux particuliers, prèmiere base de la prosperité des États, semble avoir été perdue de vue par l'importance des soins qu'entrainerent d'aussi grands interêts.

L'Empire d'Allemagne a disparu, les Souverains des petits Etats qui le composait, n'entendant dans leur indépendance actuelle de rendre compte désormais qu'a Dieu et leur conscience, donnent par cette maxime lieu à une foule d'injustices particulières, aux quelles il appartient au grand Coeur de *Vos Majestés* de mettre un frein.

Digitized by Google

Les Soussignés victimes de la privation qu'éprouve l'Allemagne d'un tribunal superieur, qui reconnaisse entre la Souveraineté qui se dit sans bornes, et le Sujet sans appui mettenl leur dernier espoir dans l'amour de la justice, dont sont marqués toutes les actions des *Vos Majestés*.

Dans les premières années de Guerre de la revolution française un Commandant de la forteresse de Mannheim, sous le vain pretexte de dégager une tête de Pont fit reduire en cendres les habitations, les recoltes et tous les Ustensils de labourage des soussignés, et loin que cette mésure ait été d'aucun avantage a la forteresse, elle fut rendue sans la moindre resistance a l'ennemi.

Les pertes des Soussignés furent estimés par des experts à une Somme de - 80,000 florins et reconnu par la Régence.

L'impossibilite de rétablir leur Oeconomie rurale durant le cours de six années double leur perte, et elle devient incalculable par le defaut d'indemnité. Peu entre les Soussignés combattant sans cesse avec tous les besoins et les malheurs, qui toujours se succedent, furent en état de se créer un nouvel établissement, le plus grand nombre vegéte depuis dans la plus profonde des misères.

L'Electeur palatin avait ordonné que la juste indemnité qui leur était due, serait comprise dans les impositions de Guerre, mais Helas! avant leur distribution et leur récouvrement la Rive gauche du Rhin sur la quelle s'etait trouvé leurs établissements fut cedée à la France, et ils se trouvèrent par suite exclus de la répartition.

Ils obtinrent une Citation à la chambre Impériale, mais qui s'eteignit avec la dissolution de cette cour de Justice.

Ils adressérent à la Diète fédérative de Francfort le mémoire joint sous le N.° 1. La juste décision de cette Diète fut accueillie, apres une

Digitized by Google

année de Silence par une reponse ironique du fisc de Bade (piece N.° 2) victorieusement combattue par la deduction jointe sous le N°. 3.

La Diète ayant déclaré le - 24. Juin dernier, que dans les causes des particuliers elle ne pouvait remplacer les anciens tribunaux de l'Empire ni surveiller l'exécution des jugements, qui en étoient émanés" Il en resuleroit un anéantissement de droits, qui laisseroit le Peuple de l'Allemagne sans Justice.

Cet État de choses ne peut entrer ni dans le plan général de l'organisation de l'Allemagne, ni dans l'intention de *Vos Majestés*, et il serait inoui, que dans le Siècle du regne de *Vos Majestés* il soit possible, qu'un seul droit justement acquis puisse rester sans effet.

Le fisc de Baden renvoie les Soussignés à se pourvoir à la caisse générale des opérations de l'Empire.

Considérant, que l'Electorat palatin de la Rive droite a souffert par le Bombardement de Mannheim une charge de plus d'un demi million, que l'agrandissement des ouvrages de la tête du pont a couté au moins une pareille Somme; que les pertes authentiquement constatées de 1792 '97 montoient a - 12 millions; qu'une dette capitale de - 9 millions de florins (non compris les dettes communales deja acquittées.) pise enorme sur un pays d'une population de tout au plus - 140,000 Hommes, il seroit sans doute à desirer, que la reclamation des Soussignés soit acquittée par la caisse des Operations de l'Empire, c'est a dire supportée par l'Allemagne entière, Charge à peu près imperceptible pour elle, tandis qu'elle est énorme pour un petit pays. Mais cette réclamation pourrait être liberée avec bien plus de facilité encore sur les contributions de la France, et qui sont destinées a l'etablissement des fortifications.

Vos Majestées ont fait tant d'actes de justice et de bonté, Elles ont rempli le cours de peu dannées de tant de grandes actions qu'il ne reste

Digitized by Google

même point de doute aux Soussignés, que par une bienfaisance digne des illustres Souverains qui regissent l'Europe, Vous daignerez, *Sires*, descendant jusqu'a eux, d'un mot mettre un terme à leur misère et leur rendre la paix et le bonheur.

Pleins de cet espoir les Soussignés sont avec une profonde Vénération

de Vos Majestés

A Friesenheim le 4. Septembre 1818.

Les plus soumis Serviteurs

Jean Deutsch, Jean Moelinger, Jean Barke, Suzanna Gauder, Veuve, Jean Voisin, Chretien Schowalter, Jaque Graeff, David Kaegi.

Digitized by Google

OSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
ÖNB
+Z159094S0X